

Berlin, 23. August 2022

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

Änderung der 4., 30. und 44. BImSchV zur Ermöglichung von immissionsschutzrechtli- chen Ausnahmen bei einer Gasmangellage

Referentenentwürfe vom 15. August 2022

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Einführung.....	3
2	Zusammenfassung	3
3	Änderungswünsche des BDEW im Einzelnen	4
4	Erfüllungsaufwand und Wirkungsabschätzung des BDEW-Vorschlages	6

1 Einführung

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz hat am 19. August 2022 Referentenentwürfe zur Änderung folgender immissionsschutzrechtlicher Verordnungen vorgelegt:

- Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)
- Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen (30. BImSchV)
- Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV)

Durch die Änderung der 4. BImSchV wird die Mengenschwelle, bis zu der Anlagen zur Lagerung entzündbarer Gase im vereinfachten Verfahren nach § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigt werden, angehoben. Zudem werden in der 30. BImSchV und der 44. BImSchV die Möglichkeiten für die Zulassung von Ausnahmen erweitert, um es den zuständigen Behörden zu erlauben, auf besondere Einzelsituationen – insbesondere auch in der aktuellen Gasmangellage – reagieren zu können.

Der BDEW begrüßt die Änderungsvorschläge des BMUV.

Darüber hinaus schlägt der BDEW eine **weitere Änderung der 44. BImSchV** vor, um ein zusätzliches Einsparpotenzial hinsichtlich des Einsatzes von Erdgas in Feuerungsanlagen zur Abdeckung der **Spitzenlast bei der Energieversorgung** durch Verbrennungsmotoren, die mit flüssigen Brennstoffen betrieben werden, zu erschließen.

2 Zusammenfassung

Der BDEW schlägt vor, die anstehende Änderung der 44. BImSchV zum Anlass zu nehmen, eine weitere Ausnahmemöglichkeit zur Einsparung von Erdgas in der Stromerzeugung mit Schwerpunkt auf die Abdeckung der Spitzenlast zu schaffen. Um für längere Zeiträume als früher am Strommarkt teilnehmen zu können, sollten den Betreibern von mit flüssigen Brennstoffen betriebenen Verbrennungsmotoranlagen – beschränkt auf die Gasmangellage – zusätzliche Betriebsstunden zur Abdeckung der Spitzenlast in der Energieversorgung bis zu 1500 Stunden je Jahr (statt derzeit 300 Stunden) ermöglicht werden, ohne aufwändige und zeitintensive Nachrüstungen von sekundären Abgasreinigungseinrichtungen auszulösen.

Das Europarecht steht einer solchen Ausweitung nicht entgegen. Die Regelung kann zu einer Gaseinsparung in Höhe von 2,5 TWh ohne nennenswerte zusätzliche CO₂-Emissionen führen.

3 Änderungswünsche des BDEW im Einzelnen

Um Erdgas in der Stromerzeugung einzusparen, sollen in einer Gasmangellage über das **Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz (EKBG)** dem Strommarkt zeitnah weitere, nicht erdgasbasierte Erzeugungskapazitäten zur Verfügung gestellt werden. Diese Erzeugungskapazitäten sollen auf Energieträgern basieren, die nicht oder jedenfalls nicht ausschließlich aus Russland importiert werden. Konkret ist dies für die Energieträger Steinkohle und Öl der Fall.

Darüber hinaus ist das **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden. Der neu eingeführte Abschnitt dient mit den §§ 31a und 31b der Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU vom 24. November 2010 über Industrieemissionen und mit den §§ 31c und 31d der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2193 vom 25. November 2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft.

Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat haben mit diesen Änderungen wichtige Voraussetzungen für die Rückkehr von Kohle- und Ölkraftwerken in den Markt geschaffen.

Darüber hinaus sollte die nunmehr vom BMUV vorgeschlagene **Änderung der 44. BImSchV** aus Sicht des BDEW zum Anlass genommen werden, ein zeitlich befristetes zusätzliches **Einsparpotenzial hinsichtlich des Einsatzes von Erdgas** in Feuerungsanlagen zur Abdeckung der Spitzenlast bei der Energieversorgung zu erschließen, **das von den bislang vorliegenden Regelungen in EKBG und BImSchG nicht abgedeckt wird.**

Als Alternative zu Gasturbinen kommen für die Abdeckung der Spitzenlast in vielen Fällen auch Verbrennungsmotoren, die flüssige Energieträger einsetzen, zum Einsatz. Solche sehr flexibel betreibbaren Dieselmotoren bedürfen noch Ausnahmen vom Immissionsschutz, um für längere Zeiträume als früher am Strommarkt teilnehmen zu können und so Erdgasspitzenlast bei festgestellter Gasmangellage zu ersetzen. Konkret bedürfen sie der **Ausweitung der zulässigen Betriebsstunden von 300 auf 1500 je Jahr** unter Beibehaltung der bestehenden Ausnahmen für Spitzenlast von bestimmten Emissionsanforderungen der 44. BImSchV.

Dies begegnet keinen europarechtlichen Bedenken. Artikel 6 Absatz 3 Satz 1 der Richtlinie über mittelgroße Feuerungsanlagen (MCP-Richtlinie) ermöglicht den Mitgliedstaaten, bestehende mittelgroße Feuerungsanlagen, die im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren nicht mehr als 500 Betriebsstunden pro Jahr in Betrieb sind, von der Einhaltung der in Anhang II Teil 1 Tabellen 1, 2 und 3 festgelegten Emissionsgrenzwerte zu befreien.

Die Bundesregierung hat bei der Umsetzung der europäischen Anforderungen durch die **44. BImSchV im Jahr 2019** von dieser Ausnahmemöglichkeit nur unvollständig Gebrauch gemacht und die Stundenbegrenzung mit 300 Stunden je Jahr im Einklang mit den Vorgaben der TA Luft 2002 erheblich strenger gefasst. Die neuen Anforderungen der MCP-Richtlinie an

bestehende Anlagen gelten allerdings grundsätzlich erst ab dem 1. Januar 2025. Gemäß den Übergangsregelungen nach § 39 der 44. BImSchV gelten bis zum 31. Dezember 2024 für bestehende genehmigungsbedürftige Anlagen die Anforderungen der **Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft** in der Fassung vom 24. Juli 2002 (GMBI S. 511) fort.

Zum Erschließen des Gaseinsparpotenziales wäre eine Ausweitung der zulässigen Betriebsstunden dieser Verbrennungsmotoren für die derzeit erwartete Dauer der Gasmangellage bis März 2024 möglich. Das Europarecht steht einer solchen Ausweitung nicht entgegen.

Um aufwändige Ausnahmeverfahren und erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand durch einzelfallbezogene Prüfungen zu vermeiden, schlägt der BDEW vor, eine abweichende Übergangsregelung für mit flüssigen Brennstoffen betriebene Verbrennungsmotoren zur Abdeckung der Spitzenlast in der Energieversorgung direkt in der 44. BImSchV zu schaffen.

Ziel der vom BDEW vorgeschlagenen Änderung ist es, den Betreibern von mit flüssigen Brennstoffen betriebenen Verbrennungsmotoranlagen – beschränkt auf die Gasmangellage – zusätzliche Betriebsstunden zur Abdeckung der Spitzenlast in der Energieversorgung zu ermöglichen, ohne aufwändige und zeitintensive Nachrüstung von sekundären Abgasreinigungseinrichtungen auszulösen. Damit diese zusätzlichen Handlungsspielräume ohne wesentliche Abstriche im Hinblick auf die Bewahrung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt einhergehen, sollte diese befristete Regelung um die Pflicht, die Möglichkeiten der Emissionsminderung durch motorische Maßnahmen auszuschöpfen, ergänzt werden.

Die Absätze 1 und 2 des § 39 (Übergangsregelungen) der 44. BImSchV sollte daher wie folgt ergänzt werden:

„(1) Für bestehende Anlagen gelten

- 1. die Anforderungen dieser Verordnung, ausgenommen die §§ 9 bis 17, ab dem 20. Juni 2019;*
- 2. die Anforderungen nach den §§ 9 bis 17 ab dem 1. Januar 2025.*

(2) Bis zum 31. Dezember 2024 gelten für bestehende genehmigungsbedürftige Anlagen die Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft in der Fassung vom 24. Juli 2002 (GMBI S. 511) fort.

Satz 1 ist bei Verbrennungsmotoren, die mit flüssigen Brennstoffen betrieben werden und zur Abdeckung der Spitzenlast bei der Energieversorgung bis zu 1500 Stunden jährlich in Betrieb sind, im Hinblick auf die Emissionswerte für Gesamtstaub, Stickstoffoxide und Kohlenmonoxid nicht anzuwenden soweit dies zur Bewältigung einer durch eine ernste oder erhebliche Gasmangellage ausgelösten Notwendigkeit erforderlich ist. In diesem Fall sind stattdessen die Möglichkeiten der Emissionsminderung durch motorische Maßnahmen auszuschöpfen und die staubförmigen Emissionen im Abgas dürfen die Massenkonzentration von 80 mg/m³ nicht überschreiten.“

4 Erfüllungsaufwand und Wirkungsabschätzung des BDEW-Vorschlages

Durch die Ausweitung der Betriebsstunden bei mit flüssigen Brennstoffen betriebenen Verbrennungsmotoren entsteht weder bei den Betreibern noch bei den Überwachungsbehörden ein nennenswerter zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Der Nachweis der Einhaltung der Betriebsstundenbeschränkung erfolgt im Rahmen der regelmäßigen Jahresberichterstattung unter den einschlägigen Immissionsschutzverordnungen.

Für eine Abschätzung der Wirkung des Vorschlags im Hinblick auf Einsparung von Gas und mögliche zusätzliche Emissionen lassen sich folgende Aussagen treffen:

- Es ist davon auszugehen, dass ganz überwiegend nur Unternehmen, die bereits über Erfahrungen im Strommarkt verfügen, von der Regelung Gebrauch machen werden.
- Im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur sind derzeit knapp 3.000 in Betrieb befindliche Stromerzeugungseinheiten mit einer elektrischen Gesamtleistung von 3 GW registriert, die Mineralölprodukte in Verbrennungsmotoren einsetzen und dem Leistungsbereich der 44. BImSchV zugeordnet werden können¹. Darunter befinden sich ca. 0,6 GW Leistung von Elektrizitätsversorgungsunternehmen.
- Würden alle Anlagenbetreiber die Ausweitung der zulässigen Betriebsstunden umfassend ausschöpfen, ergäbe sich eine zusätzliche Stromerzeugung von maximal 3,6 TWh_{el}. Die Gaseinsparung hängt von Technologie und Effizienz der verdrängten Gaskraftwerke ab und könnte maximal bis zu 12 TWh Gas betragen.
- Es kann davon ausgegangen werden, dass die durch die Regelung ermöglichte sehr aktive Teilnahme am Strommarkt überwiegend von Elektrizitätsversorgungsunternehmen in Anspruch genommen würde. Die potenzielle Mehrstromerzeugung läge damit eher in der Größenordnung von ca. 0,7 TWh_{el} bzw. 2,5 TWh Gaseinsparung.
- Die Ausweitung der Betriebsstunden erhöht die Flexibilität der Anlagen und kann die Bereitstellung zusätzlicher elektrischer Leistung in Zeiten hoher Last ermöglichen.
- Die zusätzlichen Treibhausgasemissionen durch den Einsatz von Mineralölprodukten anstelle von Erdgas werden durch die höhere elektrische Effizienz der Dieselaggregate (38 – 42 %) gegenüber älteren offenen Gasturbinen (27 – 33 %) aufgewogen.
- Der Betrieb der dezentralen Dieselaggregate kann allerdings im Vergleich zum Betrieb einer offenen Gasturbine zu höheren Stickstoffoxid- und Staubemissionen führen.

¹ Stromaggregate mit einer Leistung von 0,35 – 20 MW_{el} entsprechen bei einem elektrischen Wirkungsgrad von 35 – 40 % in etwa dem Leistungsbereich der 44. BImSchV von 1 – 50 MW Feuerungswärmeleistung.